

Vereinssatzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Mehrgenerationenwohnen Würzburg e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer Gruppe von Menschen, die Interesse am gemeinschaftlichen Leben und Wohnen haben. In der Interessengruppe sollen Modelle zur Realisierung eines Mehrgenerationenwohnprojektes erstellt werden, welche dann in einer separaten Rechtsform gegründet werden können.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch...
 - a) die Unterstützung der Gemeinschaft in organisatorischen Angelegenheiten
 - b) die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für Treffen
 - c) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel, die Gemeinschaft in ihrem Entwicklungsprozess und im Erreichen ihrer Ziele zu unterstützen
 - d) das Fungieren als Ansprechpartner für externe Personen.

§ 3 Zielvereinbarungen

1. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Zielvereinbarungen des Vereins an und handeln nach diesen Vereinbarungen. Ziele, die noch nicht erreicht sind, versuchen sie umzusetzen. Die Zielvereinbarungen werden in einem separaten Schriftstück festgehalten und durch die Mitglieder beschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zu richten, der diese für die Mitgliederversammlung vorbereitet.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt einen Vereinsbeitrag. Die Vereinsbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag bei Bedürftigkeit im Einzelfall die Beiträge für die Dauer der Bedürftigkeit teilweise oder ganz erlassen.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, zu richten an den Vorstand; sie ist nur zum Ende des folgenden Monats zulässig.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen oder Zielvereinbarungen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Form zuzustellen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds. Ein Ausschluss eines Mitgliedes wegen Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen. regelt die Beitragsordnung. Die Einleitung eines Ausschließungsverfahrens muss den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Dabei sind die Vorgaben und Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

§ 6 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen schriftlich eingeladen. Im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenschonung erfolgt die Einladung per Email. Sollte ein Mitglied keine Email-Adresse haben, wird er postalisch verständigt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte (Email-)Adresse des Mitglieds versendet wurde.
2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden; der geänderte Tagesordnungsvorschlag ist den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung mit der nach § 8 Abs. 6 erforderlichen Mehrheit ergänzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer/innen

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer eines Jahres. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit einzusehen und zu überprüfen. Über mindestens eine Gesamtprüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über den Vereinsbeitrag und eventuelle Aufnahmegebühren.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder
5. Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur nach Bekanntgabe in der mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen zu versendenden Tagesordnung beschlossen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 7. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von 2 Wochen mit einer Frist von 3 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in, die/der ordentliches Mitglied sein muss.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse unter den erschienenen Mitgliedern in einem Konsensverfahren, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist per Mail an alle Vereinsmitglieder zu versenden.
 11. Gäste können zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Aufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung von Anträgen für Versammlungen und die Erfüllung der unter §§ 2 und 3 angegebenen Aufgaben und Ziele im Sinne des Vereins.
3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand hat einen gültigen Beschluss gefasst, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Der Vorstand entscheidet im Konsenzverfahren.
6. Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich, Gäste können zugelassen werden.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst durch schriftliche Urabstimmung, wobei eine Mehrheit von 3 / 4 der sich daran beteiligenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein oder an eine Vereinigung, die aus diesem Verein hervorgeht und den in § 2 beschriebenen Zwecken dient. Über die Zuwendung entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Auflösung des Vereins.

Die Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 6. Juli 2017 von den Mitgliedern beschlossen und dem Amtsgericht Würzburg zwecks Eintragung in das Vereinsregister eingereicht.